

## **Prüfungsschema Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 3a TSM-VO**

Zu Empfehlung 2/2021 der CUII (Tonträger)

### **1) Blockade durch Internetzugangsdienst (Art. 2 Nr. 3 TSM-VO)**

(+) (geplante) Blockade von canna.to (inklusive zweier subdomains) durch die Internetzugangsanbieter, die Partei des Verhaltenskodex der CUII sind

### **2) Erforderlich, um europäischen oder nationalen Rechtsvorschriften zu entsprechen**

- Sperrverlangen des Rechteinhabers kann sich stützen auf UrhG-Verletzung i. V. m. § 7 Abs. 4 TMG /§ 7 Abs. 4 TMG analog/§ 109 Abs. 3 MStV/Art. 8 Abs. 3 UrhR-RL
- vorliegend analoge Anwendung des § 7 Abs. 4 TMG, da es sich um einen „drahtgebundenen“ Internetzugang handelt (BGH I ZR 64/17)

#### **Voraussetzungen:**

##### **a. Antragsteller ist Inhaber eines Rechts am geistigen Eigentum**

- (+) Rechteinhaberschaft glaubhaft dargelegt;
  - o § 85 UrhG: Tonträgerhersteller hat ausschließliches Recht der Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung;
  - o Urheberin nach § 10 Abs. 1 UrhG hat ausweislich des P-Vermerks auf dem Tonträger ihre Rechte exklusiv der Antragstellerin eingeräumt;

##### **b. Recht wird verletzt (§ 19a UrhG)**

- (+) glaubhaft dargelegt (vgl. Ermittlungsbericht);
  - o es wird ein Link zum vollständigen Album bereitgehalten = Titel werden drahtgebunden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht ohne Erlaubnis der Rechteinhaberin; Website ist strukturell urheberrechtsverletzend (SUW), sie ist (auch) deutschsprachig und damit auf den deutschen Markt gerichtet und bietet Titel zum direct download an;
  - o board.canna.to ist rein deutschsprachig; im Januar 2021 = 1,22 Mio Aufrufe, 75% aus Deutschland

##### **c. Verletzter ist Telemediendienst (§ 1 Abs. 1 TMG)**

(+) canna.to sowie subdomains sind Websites = Informations- und Kommunikationsdienst, der weder Rundfunk noch Telekommunikationsdienst ist.

##### **d. Keine andere Abhilfemöglichkeit**

- (+) glaubhaft dargelegt (vgl. Ermittlungsbericht); (BGH I ZR 174/14)
  - o kein Impressum, kein abuse-Kontakt, keine Reaktion auf Abmahnung über Kontaktformular des Board-Administrators;
  - o Vergabestelle Tonic hält in Whois keine Kundendaten vor = Inhaber von canna.to lässt sich nicht ermitteln;
  - o Werbevermarkter sitzt in Costa Rica und teilte mit, nicht an UrhG gebunden zu sein; Werbevermittler erhebt zudem keine Kundendaten

**e. Sperrung zumutbar und verhältnismäßig?**

- i. Zumutbarkeit: (+) für ISP, da Partei des Verhaltenskodex; zum Maßstab: LG München 7 O 17752/17
- ii. Verhältnismäßigkeit: (+) glaubhaft dargelegt;
  1. Anteil der ungeschützten Produkte am Gesamtangebot des Dienstes geht **gegen Null**; „Plauderecke“ wohl einziger Diensteanteil, der nicht urheberrechtswidrig ist;
  2. urheberrechtlich geschützte Inhalte stehen den Nutzern dieser Websites legal bei kommerziellen Diensten zur Verfügung.
  3. Möglichkeit des illegalen Zugangs zu geschützten Werken steht bei der Website offensichtlich im Vordergrund, so dass Gefahr des Overblocking in der Gesamtschau nicht ins Gewicht fällt (vgl. EuGH, C 314/12; BGH I ZR 174/14)

**Zwischenergebnis:** Rechteinhaber kann von Internetzugangsdienst aufgrund § 7 Abs. 4 TMG analog die Sperrung verlangen, um Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern.

**3) Ergebnis: Die Blockade in Form der DNS-Sperre ist erforderlich, um nationalen Rechtsvorschriften zu entsprechen.**